

Az.: 3 B 538/09
4 L 342/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat
Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausländerrechts; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 7. März 2011

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. November 2009 – 4 L 342/09 – wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO), was sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.
- 2 2. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht es zu Unrecht abgelehnt hat, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen ihn vorzunehmen.
- 3 3. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, der geltend gemachte Anspruch auf Abschiebungsschutz wegen einer in Pakistan zwischen dem Antragsteller – allerdings in dessen Abwesenheit – und seiner deutschen Ehefrau am 17. Juli 2009 geschlossenen Ehe sei schon in tatsächlicher Hinsicht nicht glaubhaft gemacht worden. Die Übereinstimmung der zur Glaubhaftmachung in Kopie vorgelegten Dokumente mit den Originalen sei ebenso

wenig belegt wie die Echtheit der Originalurkunden. Die Unterlagen wiesen auch inhaltlich Ungereimtheiten auf. Unabhängig davon sei auch in Ansehung von Art. 6 GG nicht erkennbar, dass der Antragsteller, der im Jahr 1997 ohne Visum eingereist sei, erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen habe und aufgrund einer inzwischen geschiedenen Ehe zeitweise im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen sei, von der Einhaltung der Visumsvorschriften befreit sei oder einen darauf gerichteten Anspruch habe.

- 4 Dem hält der Antragsteller im Wesentlichen entgegen, dass die vorgelegten Unterlagen eine rechtmäßig zustande gekommene Ehe belegten und keine Ungereimtheiten aufwiesen. Zwar entbinde die Ehe nicht per se von der Einhaltung der Visumsvorschriften; zu seinen Gunsten sei jedoch sein langer Aufenthalt im Inland zu berücksichtigen. Für ihn und seine Ehefrau stelle die Nachholung des Visumsverfahrens eine außerordentliche und besondere Härte dar, was wegen der damit einhergehenden Ausreise und der Unterbrechung der Ehegemeinschaft nicht mit dem nach Art. 6 GG gebotenen Eheschutz vereinbar sei.
- 5 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Der Antragsteller, der aufgrund der bestandskräftigen Bescheide des Antragsgegners vom 4. und 11. Juni 2007 und der darin enthaltenen Androhung der Abschiebung nach Pakistan ausreisepflichtig ist und die ihm gesetzte Ausreisefrist hat verstreichen lassen, hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Umstände, die den Antragsgegner gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung verpflichten würden, liegen nicht vor. Eine Abschiebung ist nicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; insbesondere liegt keine rechtliche Unmöglichkeit vor, weil die Abschiebung gegen Art. 6 Abs. 1 GG oder Art. 8 Abs. 1 EMRK verstoßen würde (2.1). Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, ohne zuvor das Visumsverfahren durchgeführt zu haben (2.2).
- 6 2.1 Soweit der Antragsteller die rechtliche Unmöglichkeit seiner Abschiebung und die Unzumutbarkeit, das Visumsverfahren unter vorübergehender Trennung von seiner Ehefrau von seinem Heimatland aus zu betreiben, mit der am 17. Juli 2009 geschlossenen Ehe und mit seinem langjährigen Aufenthalt im Inland begründet, kann

er sich nicht mit Erfolg auf ein aus Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK resultierendes Abschiebungshindernis berufen. Zwar ist aufgrund der am 27. Juli 2010 vom Standesamt Auerbach vorgenommenen Eintragung im Eheregister nunmehr davon auszugehen, dass zwischen dem Antragsteller und seiner Ehefrau am 17. Juli 2009 in Lahore, Pakistan, die Ehe geschlossen worden ist. Der verfassungsrechtliche Eheschutz nach Art. 6 GG gewährt allerdings unmittelbar keinen Anspruch auf Aufenthalt, enthält jedoch die wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat die Familie zu fördern und zu schützen hat, und verpflichtet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Beziehungen des den weiteren Aufenthalt begehrenden Ausländers zur Person, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (vgl. hierzu zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 16. Dezember 2010 – 3 B 191/10 –, juris Rn. 6 m. w. N.; st. Rspr.; BVerfG, Beschl. v. 23. Januar 2006, NVwZ 2006, 682). Es verstößt allerdings nicht gegen das Schutz- und Förderungsgebot des Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG, Eheleuten eine vorübergehende Trennung zur Nachholung des Visumsverfahrens zuzumuten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Dezember 2007, InfAuslR 2008, 239 f.; SächsOVG, Beschl. v. 7. August 2009 – 3 B 225/09 –, juris Rn. 6; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17. Januar 2011 – OVG 11 S 51.10 –, juris Rn. 12). Es ist auch nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass dem Antragsteller etwa wegen einer besonderen Angewiesenheit der Eheleute auf wechselseitige Unterstützung eine Unterbrechung der als bestehend unterstellten ehelichen Lebensgemeinschaft, aus der bislang keine Kinder hervorgegangen sind, nicht zugemutet werden könnte.

- 7 Der Antragsteller hat auch die Voraussetzungen für einen gesteigerten Schutz seines Privatlebens im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG oder Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht erfüllt. Allein sein langjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet begründet nicht die Annahme einer gesteigerten Schutzbedürftigkeit. Zwar hat sich der Kläger während der Dauer seines Asylverfahrens und danach wegen der im Hinblick auf die inzwischen geschiedene Ehe erteilten Aufenthaltserlaubnis legal im Bundesgebiet aufgehalten. Nach Ablauf der Befristung der erteilten Aufenthaltserlaubnis und dem Erlass der Bescheide des Antragsgegners vom 4. und 11. Juni 2007 war der Antragsteller jedoch lediglich zeitweise im Besitz von Duldungen. Auf deren Grundlage konnte er kein rechtlich geschütztes Vertrauen auf einen späteren dauerhaften Verbleib im

Bundesgebiet begründen. Es ist weiter nicht erkennbar, dass der Antragsteller besondere Integrationsleistungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht erbracht hat, hier verwurzelt wäre und damit faktisch zum Inländer geworden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. September 2007, BVerwGE 129, 226 ff., m. w. N.).

- 8 2.2 Auch ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Durchführung eines Visumsverfahrens liegt nicht vor.
- 9 Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Einreise mit dem erforderlichen Visum voraus. Hiervon kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind oder die Nachholung des Visumsverfahrens aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist.
- 10 2.2.1 Unter dem in § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG genannten „Anspruch auf Erteilung“ ist nur ein gesetzlich gebundener Anspruch zu verstehen, der auch in Fällen der Ermessensreduzierung auf Null nicht erfüllt ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. August 2009 – 3 B 225/08 –, juris Rn. 7; VGH BW, Beschl. v. 10 März 2009, InfAuslR 2009, 236 m. w. N.). Der Antragsteller dürfte zwar die Voraussetzungen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der hier allein in Betracht kommenden Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erfüllen, wonach die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden soll, da er kein eigenes Einkommen bezieht (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG). Ob der danach dem Antragsteller – lediglich – zustehende Regelanspruch ein strikter Rechtsanspruch i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist (so Dienelt, in: Renner, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 5 AufenthG Rn. 79, allerdings ohne nähere Begründung), ist zweifelhaft. Die Frage ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – soweit ersichtlich – nicht geklärt (vgl. zu § 10 Abs. 2 Satz 3 AufenthG BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2008, BVerwGE 132, 382, juris Rn. 21, 24; Urt. v. 16. November 2010 – 1 C 17.09 –, juris Rn. 24). Sie kann allerdings auch hier offen bleiben. Denn auch beim Vorliegen eines Regelanspruchs hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, ohne zuvor das Visumsverfahren vom Ausland aus betrieben zu haben. Er hat lediglich gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Ausländerbehörde, die von der

Erteilungsvoraussetzung der ordnungsgemäßen Einreise absehen kann. Aus den oben (2.1) genannten Gründen ist auch nichts dafür ersichtlich, dass es vorliegend wegen einer Ermessensreduzierung auf Null zu einem Verzicht auf die Voraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG kommen müsste.

- 11 2.2.2 Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet ohne vorherige Durchführung eines Visumsverfahrens ergibt sich auch nicht aus § 39 Nr. 5 AufenthV. Danach kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet u. a. dann einholen oder verlängern lassen, wenn seine Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist und er auf Grund einer Eheschließung im Bundesgebiet während seines Aufenthalts im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat. Anders als in der bis zum 17. August 2007 in Kraft gewesenen Fassung von § 39 Nr. 5 AufenthV, wonach auf die Durchführung des Visumsverfahrens – bereits dann – verzichtet werden konnte, wenn auf Grund einer ggf. auch im Ausland erfolgten Eheschließung während des Aufenthalts im Bundesgebiet ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben worden ist, stellt die nunmehrige Fassung der Norm klar, dass vom Visumserfordernis nur dann abgesehen werden kann, wenn die Eheschließung im Bundesgebiet stattgefunden hat. Das ist bei der hier in Pakistan geschlossenen Handschuhehe nicht der Fall. Es kann deshalb dahinstehen, ob – wie dies § 39 Nr. 5 AufenthG erfordert – die Abschiebung des Antragstellers nach § 60a AufenthG im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (s. dazu SächsOVG, Urt. v. 16. Oktober 2008 – 3 A 94/08 –, juris Rn. 29) ausgesetzt ist.
- 12 2.2.3 Dass die Nachholung des Visumsverfahrens dem Antragsteller aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, namentlich im Hinblick auf seine Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen, nicht zugemutet werden kann, ist nicht ersichtlich. Insoweit kann auf die vorstehenden (oben 2.1) Ausführungen verwiesen werden.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung erster Instanz.

14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

John

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*